

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 369/10 B

L 4 R 1419/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 776/07 (SG Heilbronn)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. Opperman n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Oktober 2010 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt H. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 8.10.2010 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt H. , , beantragt. Sie beruft sich auf einen Verfahrensmangel.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Denn die Beschwerdebegründung vom 23.12.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Da der Klägerin PKH nicht zu gewähren ist, hat sie auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Sie hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4 mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 6 Die Klägerin macht geltend, das LSG habe § 103 SGG verletzt, weil es den gestellten Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Es habe sowohl ihren Beweisantrag vom 30.9.2009 (30.10.2009) auf Begutachtung auf rheumatologisch-internistischem Gebiet als auch den Beweisantrag der Beklagten, sie sowohl auf rheumatologisch-internistischem als auch auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet begutachten zu lassen, abgelehnt. Stattdessen habe das LSG sich auf das nicht objektive und daher nicht verwertbare Gutachten des Sachverständigen Mayer und ältere Un-



tersuchungsbefunde gestützt, welche ihr aktuelles Beschwerdebild nicht wiedergäben. Das Gutachten des Sachverständigen M. sei voreingenommen und tendenziös. Er sage in seinem Gutachten "sinngemäß", dass die Fibromyalgie eine erfundene Krankheit sei, die stärker werde, je mehr Arzt und Patient daran glaubten. Hierzu zitiere er eine Mindermeinung aus einer Fachzeitschrift. Mit seiner Ansicht, dass an Fibromyalgie leidende Patienten sich die Krankheit nur einbildeten, habe er sie als Simulantin dargestellt. Auch das auf Nachfrage des SG zum Gutachten erstellte Schreiben vom 31.12.2007 habe der Sachverständige M. für einen "Rundumschlag gegen die Fibromyalgie als solche" genutzt. Sein Vortrag, dass das Problem der Fibromyalgie-Patienten die Diagnose selbst sei, sei "hanebüchen". Das LSG hätte sich daher gedrängt fühlen müssen, ein Zweitgutachten einzuholen.

- 7 Für eine solche sog Sachaufklärungsrüge bestehen besondere Darlegungserfordernisse. Insofern muss die Beschwerdebeurteilung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt zu Protokoll aufrechterhaltenen oder im Urteil wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen tatsächlichen Umstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann (*stRspr*, vgl zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8).
- 8 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht. Ihrer Beschwerdebeurteilung kann zwar entnommen werden, sie habe am 30.9.2009 (30.10.2009) einen Antrag auf Begutachtung auf rheumatologisch-internistischem Gebiet gestellt, es fehlen jedoch bereits Ausführungen dazu, ob dieser Antrag von ihr bis zuletzt aufrechterhalten bzw im angefochtenen Urteil wiedergegeben worden ist. Dahingestellt bleiben kann auch, ob die Klägerin einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezeichnet hat. Denn in einem ordnungsgemäßen Beweisantrag sind die "zu begutachtenden Punkte" zu bezeichnen (§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 ZPO).
- 9 Selbst wenn man aber zu Gunsten der Klägerin die Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags unterstellt, hat sie jedenfalls nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den von ihr beantragten Beweis zu erheben. Hierzu hätte die Klägerin näher ausführen müssen, weshalb das Berufungsgericht sich auf die erhobenen Beweise nicht hätte stützen dürfen, weil etwa die vorliegenden Gutachten ungenügend iS des § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO sind, diese also in entscheidungserheblicher Hinsicht grobe Mängel oder unauflösbare Widersprüche enthalten, von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder



Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Sachverständigen besteht (vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 103 RdNr 11b mwN*). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.

- 10 Die Klägerin hat zwar vorliegend die Richtigkeit des Gutachtens des Sachverständigen M. in Zweifel gezogen, weil dieser nach ihren Ausführungen in der Beschwerdebegründung "Fibromyalgie" als Krankheit nicht anerkenne und demzufolge bei ihr auch nicht diagnostiziert habe. Vielmehr habe der Sachverständige M. sie insoweit "als Simulantin" dargestellt. Auch kann ihrem Vortrag noch hinreichend entnommen werden, dass sie es für zumindest möglich hält, dass (auch) bei ihr die Fibromyalgie Ursache einer zur Erwerbsminderung führenden Leistungseinschränkung sei. Dennoch fehlt es an der erforderlichen schlüssigen Darlegung, dass es dem LSG ausgehend von seiner Rechtsansicht bei der Entscheidungsfindung hierauf angekommen sei. Denn ihrer Argumentation entzieht die Klägerin sogleich wieder den Boden, wenn sie ausführt, dass der Sachverständige M. die Existenz dieser Krankheit "oder zumindest das Vorliegen dieser bei der Beschwerdeführerin anzweifelt". Dies wird nicht näher ausgeführt und legt deshalb nahe, dass der Sachverständige M. jedenfalls auch - die von der Klägerin behauptete Existenz der Krankheit Fibromyalgie an sich unterstellt - die insoweit einschlägigen und zur Diagnose führenden Befunde bei der Klägerin nicht festgestellt hat. Dann aber beruht weder das - von der Beschwerdebegründung allenfalls ansatzweise wiedergegebene - Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen M. noch das sich nach dem Beschwerdevortrag hierauf stützende Berufungsurteil auf der angegebenen grundsätzlichen Skepsis hinsichtlich der Diagnose "Fibromyalgie".
- 11 Im Kern ihres Vorbringens wendet die Klägerin sich gegen die Auswertung und Würdigung der Ergebnisse des Gutachtens des Sachverständigen M. sowie der anderen aktenkundigen medizinischen Unterlagen durch das LSG. Dabei handelt es sich aber um Angriffe auf die Beweiswürdigung des Gerichts (vgl. *BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 8*), die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gerügt werden können. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)